

RUNDSCHREIBEN

RS 2022/149 vom 04.03.2022

Auswirkungen der Umsetzung der Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes für Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine auf die auftragsweise Übernahme der Krankenbehandlung nach § 264 SGB V

Themen: Leistungen; Ersatzleistungen/ Auftragsleistungen

Ihre Ansprechpartner/-innen:

Carsten Johna
Abteilung Gesundheit
Ref. Leistungsrecht/Rehabilitation/Selbsthilfe
Tel.: 030 206288-3173
leistungen@gkv-spitzenverband.de

Kurzbeschreibung: Mit Durchführungsbeschluss zur erstmaligen Aktivierung der Richtlinie 2001/55/EG („Massenzustrom-Richtlinie“) durch die Europäische Union (EU) vom 04.03.2022 erhalten Flüchtlinge aus der Ukraine einen vorübergehenden Schutz in der EU für bis zu zwölf Monate mit Verlängerungsoption. Dadurch ergibt sich gemäß § 24 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b) Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) ein Anspruch auf Leistungen insbesondere bei Krankheit, Schwangerschaft, Geburt und sonstige Leistungen gemäß §§ 4 und 6 AsylbLG. Insoweit sind die Regelungen zur auftragsweisen Übernahme der Krankenbehandlung durch die Krankenkassen nach § 264 SGB V zu beachten.

Sehr geehrte Damen und Herren,

die europäischen Innenministerinnen und Innenminister haben sich am 03.03.2022 auf eine rasche und vereinfachte Aufnahme von Geflüchteten aus der Ukraine in allen EU-Staaten verständigt. Aufgrund des Beschlusses des Europäischen Rats vom 04.03.2022 wird die Richtlinie



2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes vorerst für zwölf Monate aktiviert. Die Umsetzung der Richtlinie wird einen Tag nach Veröffentlichung im Amtsblatt der EU in Kraft treten und kann zukünftig im Bedarfsfall bis zur Dauer von maximal 36 Monaten verlängert werden.

Nach der anliegenden Pressemitteilung erhalten ukrainische Staatsangehörige und Drittstaatsangehörige oder Staatenlose, die in der Ukraine internationalen Schutz genießen, sowie ihre Familienangehörigen vorübergehenden Schutz, sofern sie sich vor dem oder am 24. Februar 2022 in der Ukraine aufgehalten haben. Die Mitgliedstaaten gewähren Drittstaatsangehörigen, die sich vor dem oder am 24. Februar mit einem unbefristeten Aufenthaltstitel in der Ukraine aufgehalten haben und nicht sicher in ihr Herkunftsland zurückkehren können, entweder vorübergehenden Schutz oder einen angemessenen Schutz nach Maßgabe ihres einzelstaatlichen Rechts.

Des Weiteren wird in der Pressemitteilung ausgeführt, dass die Mitgliedstaaten diesen Beschluss auf andere Personen anwenden können, etwa auf alle Drittstaatsangehörigen, die sich rechtmäßig in der Ukraine aufhalten und nicht sicher in ihr Herkunftsland zurückkehren können, sowie auf ukrainische Staatsangehörige, die bereits kurz vor dem 24. Februar geflohen sind oder sich im Hoheitsgebiet der EU befunden haben, beispielsweise wegen eines Urlaubs oder einer Arbeit. Ob und inwieweit die Bundesregierung davon Gebrauch macht, ist uns derzeit nicht bekannt.

Wenngleich uns somit momentan noch keine abschließenden Textfassungen zu den vorgenannten Regelungen vorliegen, geben wir vor dem Hintergrund der besonderen Bedeutung der Thematik nachfolgende Hinweise auf die Auswirkungen dieses Beschlusses auf das AufenthG, das AsylbLG und die auftragsweise Krankenbehandlung nach § 264 SGB V.

§ 24 Absatz 1 des AufenthG regelt, dass den Kriegsflüchtlingen aus der Ukraine, denen nach Aktivierung der Richtlinie 2001/55/EG über die Gewährung vorübergehenden Schutzes von Vertriebenen („Massenzustrom-Richtlinie“) vorübergehender Schutz gewährt wird, zugleich eine Aufenthaltserlaubnis in der Bundesrepublik Deutschland für die Dauer von zwölf Monaten erteilt wird. Gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a) AsylbLG sind die Flüchtlinge aus der Ukraine infolgedessen leistungsberechtigt und haben auch Anspruch auf Leistungen insbesondere bei Krankheit, Schwangerschaft, Geburt und sonstige Leistungen nach den §§ 4 und 6 AsylbLG.

Zuständig für die sofortige Realisierung der Leistungsansprüche der Flüchtlinge sind die durch landesrechtliche Regelungen bestimmten Behörden, sofern nicht Krankenkassen per Vereinbarung nach § 264 Abs. 1 SGB V mit der Leistungserbringung bereits beauftragt sind oder beauftragt werden.

Die auftragsweise Erbringung der Krankenbehandlung durch die Krankenkassen nach § 264 Abs. 2 SGB V erfolgt erst nach einer Wartezeit von 18 Monaten, sodass diese Regelung bei einer

zukünftigen Verlängerung der „Massenzustrom-Richtlinie“ über diesen Zeitraum hinaus in Frage kommen kann.

Wir bitten um Kenntnisnahme und empfehlen, im Rahmen der gesetzlichen Regelungen und darauf basierenden Vereinbarungen in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden vor Ort den Flüchtlingen den Zugang zu den notwendigen Leistungen unbürokratisch und zügig zu ermöglichen.

Sobald uns weitere Informationen vorliegen, werden wir Sie informieren.

Mit freundlichen Grüßen
GKV-Spitzenverband

Anlage

1. Pressemitteilung der EU vom 04.03.2022

Sämtliche Rundschreiben finden Sie tagesaktuell unter
dialog.gkv-spitzenverband.de